

RS OGH 2008/9/8 1Bkd3/08, 25Os3/14z, 20Os16/16b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2008

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

Rechtssatz

Wenn der Berufungswerber vermeint, sich durch Substitution ungeachtet aufrechter Bestellung als Sachwalter jeglicher weiterer Verantwortung entledigt zu haben, ja sein diesbezügliches Verhalten als „nicht in Ausübung des Berufes“ ansieht, so lässt dies einen gravierenden Mangel im Verständnis der erforderlichen Sorgfalt bei der Besorgung fremder Angelegenheiten, somit anwaltlicher Berufspflichten erkennen. Diese Sorgfaltspflicht gilt in ganz besonderem Maße für den Sachwalter, hat er doch gemäß § 275 Abs 1 ABGB das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

Entscheidungstexte

- 1 Bkd 3/08
Entscheidungstext OGH 08.09.2008 1 Bkd 3/08
- 25 Os 3/14z
Entscheidungstext OGH 06.05.2014 25 Os 3/14z
Auch; Beisatz: Auch die Besorgung fremder Angelegenheiten als Sachwalter stellt sich als Verhalten „in Ausübung des Berufes“ als Rechtsanwalt dar und erfolgt sohin im Rahmen anwaltlicher Berufspflicht. (T1)
- 20 Os 16/16b
Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Os 16/16b
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124103

Im RIS seit

08.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at